

Zertifizierungsschema P05

Experte/Expertin für barrierefreies Bauen

Ausgabedatum: V 1.3, 2016-06-20

Austrian Standards plus GmbH

Dr. Peter Jonas
Heinestraße 38
1020 Wien

E-Mail: p.jonas@austrian-standards.at

Zertifizierungsschema gemäß EN ISO/IEC 17024

Die Austrian Standards plus GmbH ist ein 100 % Tochterunternehmen des
Austrian Standards Institute, www.austrian-standards.at



1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsschema legt die Vorgangsweise zur Zertifizierung der Kompetenz einer Person im Bereich der "Barrierefreies Bauen" durch Austrian Standards plus Certification (AS+C), dem Geschäftsbereich Zertifizierung der Austrian Standards plus GmbH, fest. Die Austrian Standards plus GmbH ist ein 100 % Tochterunternehmen von Austrian Standards.

Gegenstand der Zertifizierung ist ausschließlich die Kompetenz natürlicher Personen.

Die Zertifizierung erfolgt nach den Grundsätzen der ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17024.

2 Anforderungen an die Kompetenz

2.1 Kompetenzprofil

Personen, die gemäß diesem Zertifizierungsschema zertifiziert sind, sind kompetent, im Rahmen der Errichtung, des Umbaus, der Einrichtung und der Ausstattung von Gebäuden und Objekten bei der Planung, Begutachtung, Ausführungsüberwachung in Bezug auf die Anforderungen des barrierefreies Bauen auf Basis der Normenserie ÖNORM B 1600 beratend tätig zu sein.

Personen, die diesem Kompetenzprofil entsprechen, müssen die Kompetenzen gemäß den Abschnitten 2.2 bis 2.8 aufweisen.

2.2 Verständnis von Behinderungen

Zertifizierte Personen müssen folgendes Wissen im Bezug auf das Verständnis von Behinderungen aufweisen:

- Gesellschaftliche, soziale und demografische Veränderungen
- Definitionen von Behinderung – soziales Modell, behindertengerecht vs. Barrierefrei
- UN Convention of human rights of persons with disabilities
- ECA – European Concept of Accessibility

2.3 Gesetzgebung und Normung im Allgemeinen

Zertifizierte Personen müssen Wissen in Bezug auf die Gesetzgebung und Normung im Allgemeinen für das barrierefreie Bauen aufweisen:

- Internationale Norm ISO 21542 "Accessibility and usability of the built environment"
- Gesetze und Verordnungen
 1. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz/Anforderungen/Umsetzungsfristen
 2. Gewerbeordnung, Arbeitsrecht, Arbeitnehmerschutz
 3. Bundesvergabegesetz
 4. Baurecht
 5. OIB-Richtlinie 4 Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit, Länderbauordnungen
 6. Zusammenspiel der unterschiedlichen Normen/rechtlichen Gegebenheiten
- Haftung im Allgemeinen, Haftung bei diskriminierenden Bauausführungen und Schadensfällen

- Mediation, Schlichtungsverfahren
- Brandschutz
- Fluchtwege und Fluchtbereiche (-räume) in Gebäuden (gemäß ÖNORM B 1220)

2.4 Normenserie ÖNORM B 1600ff

Zertifizierte Personen müssen Wissen in Bezug auf die Normenserie ÖNORM B 1600ff aufweisen:

- ÖNORM B 1600, ÖNORM B 1601, ÖNORM B 1602 und ÖNORM B 1603 – Überblick
- Planungsgrundlagen barrierefreie Außenanlagen
 1. Außenanlagen (Parkplatz, Rampen, Treppen)
- Planungsgrundlagen barrierefreie Gebäude
 1. horizontale Bewegungsbereiche (Türen, Fenster, Gänge, Terrassen, Balkone)
 2. vertikale Verbindungswege (Rampen, Treppen, Aufzüge, Plattformlifte, Schrägaufzüge, Rolltreppen)
- Detailausführungen im Sanitärbereich
- Orientierung und Information

2.5 Umbau/Sanierung/Adaptierung

Zertifizierte Personen müssen Wissen im Bezug auf Aspekte des barrierefreien Bauens bei Umbau, Sanierung und Adaptierung eines Gebäudes aufweisen:

- anpassbares Wohnen im Einfamilienhaus und Mehrgeschosswohnbau, „betreubares Wohnen“, Planungsdetails
- Wohnen im Alter/Adaptierung
 1. physiologische Anforderungen, Demenz
 2. Planungsgrundlagen für spezielle Baulichkeiten für alte und behinderte Menschen
- Arbeitsplatzgestaltung

2.6 Nutzungskomfort und Technologien

Zertifizierte Personen müssen Wissen in Bezug auf Nutzungskomfort und Technologien für die Barrierefreiheit aufweisen:

- Benutzbarkeit, Bedienbarkeit
- Smart House
 1. Planung und Umsetzungsbeispiele
 2. Assistierende Technologien
- Induktive Höranlagen

2.7 Spezielle Nutzungsbereiche

Zertifizierte Personen müssen Wissen in Bezug auf barrierefreies Bauen für spezielle Nutzungsbereiche aufweisen:

- Schulen und Bildungseinrichtungen
 1. Planungsgrundlagen Barrierefreie Schul- und Ausbildungsstätten
- Barrierefreie Sportstätten
 1. Veranstaltungsstätten,
 2. Planungsgrundlagen nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz
- Tourismus
 1. Restaurants, Bars, Hotelzimmer
 2. Planungsgrundlagen barrierefreie Tourismuseinrichtungen
- Denkmalschutz und Zugänglichkeit für Alle
- Einführung Verkehrsbauwerke, Leitsysteme
- Einführung Garten- und Grünraumgestaltung

2.8 Finanzierung und Evaluierung

Zertifizierte Personen müssen Wissen in Bezug auf barrierefreies Bauen für spezielle Nutzungsbereiche aufweisen:

- Vergabegrundlagen/Leistungsbeschreibung
 1. Ausschreibung
 2. Begleitende Maßnahmen im Planungsprozess
- Kosten
 1. Förderungen (Investive Maßnahmen, Personalförderungen und Länder, Wohnbauförderungen (EFH, MGW), Kostenträger)
 2. Kostenplanung barrierefreier Adaptierungen
- Gebäudeaudit
 1. Gebäudeevaluierung mit Auditbericht
 2. Adaptierungsmaßnahmen, Staffelung der Prioritäten, Kostenrahmen
- Evaluierung: Überprüfung der Nutzungsqualität nach Bezug, Post Occupancy Evaluation

2.9 Weiterbildung

Der Experte/die Expertin für das barrierefreie Bauen ist zur regelmäßigen und vertiefenden Weiterbildung verpflichtet, um sicherzustellen, dass seine Qualifikation dem jeweils aktuellen Stand der Technik entspricht.

3 Antragstellung

Der Antrag auf Zertifizierung erfolgt durch den Antragsteller mittels Antragsformular.

4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die Absolvierung einer Ausbildung zum Experten für das barrierefreie Bauen im Ausmaß von mindestens 56 h basierend auf den Inhalten der Abschnitte 2.2. bis 2.8 oder der Nachweis einer äquivalenten Ausbildung (bzw. Ausbildungen) bzw. entsprechender mehrjähriger Praxiserfahrungen im Bereich des Bauwesens.

Anmerkung: Die obigen beschriebenen Zulassungsbedingungen werden auf jeden Fall erfüllt durch Personen, die in eine der nachfolgenden Kategorien fallen:

- Bauausführungsberechtigte und/oder
 - Planungsbefugte,
- sowie
- Architekten/-innen
 - Baumeister/-innen
 - HTL-Absolventen/-innen mit 3-jähriger einschlägiger Berufserfahrung
 - Facility Manager/-innen mit bautechnischer Ausbildung,
 - Ingenieurbüros für Bautechnik oder Innenarchitektur, etc.

Die Nachweise zur Dokumentation der Erfüllung der obig angeführten Zulassungserfordernisse sind, vor der Durchführung der Prüfung gemäß Abschnitt 5, vom Kandidaten an die Zertifizierungsstelle zu übermitteln.

5 Prüfung für die Erstzertifizierung

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen und wird von einer Kommission bestehend aus 2 Prüfern gemäß Abschnitt 9 abgehalten.

5.1 Projektarbeit

5.1.1 Der erste Teil der Prüfung besteht aus der Präsentation eines vom Kandidaten/ von der Kandidatin erarbeiteten Projektes. Für diesen Teil der Prüfung ist eine maximale Dauer von 20 min vorgesehen. Im Zuge der Präsentationen des Projektes können seitens der Prüfungskommission fachliche Fragen zu dem Projekt gestellt werden.

5.1.2 Das Projekt wird vom Kandidaten/der Kandidatin selbst gewählt; idealerweise aus dem normalen Arbeitsumfeld. Die Zielsetzung der Präsentation ist es, die Nutzbarkeit eines gewählten Objektes (z.B. eines Wohnhauses, Bürogebäudes, Hotel, Schule u.dgl.) in Bezug auf die Barrierefreiheit gemäß der Normenserie ÖNORM B 1600ff zu analysieren. Diese Analyse muss zumindest die folgenden Aspekte umfassen:

- Zugang zum Objekt sowie
- Nutzung der strategischen Bereiche des Objektes inkl. der Sanitärbereiche.

Diesbezüglich muss der Kandidat /die Kandidatin im Rahmen seiner/ihrer Präsentation folgendes darstellen:

- Analyse des Ausgangszustandes mit Beschreibung der kritischen Problemstellen anhand eines Bestandsplanes des Objektes,
- Präsentation von Vorschlägen für die Adaptierung und/oder Umbaumaßnahmen, um die barrierefreie Nutzung des Objektes sicherzustellen; diese Vorschläge sind anhand eines Umbauplanes samt Kurzbeschreibung der Maßnahmen zu präsentieren,
- Begründung der Planungsentscheidungen,
- Präsentation einer Kostenschätzung für die vorgeschlagenen Adaptierungs-, und/oder Umbaumaßnahmen,

Die Ergebnisse sind auf Basis entsprechender Baupläne (mind. im Maßstab 1:50) darzustellen; die Baupläne müssen Bewegungsflächen und strategische Bereiche des Objektes kennzeichnen inklusive der Möblierung.

Die obig beschriebene Projektarbeit ist 10 Tage vor dem Termin der mündlichen Prüfung bei der Zertifizierungsstelle einzureichen.

5.2 Mündliche Prüfung

5.2.1 Der zweite Teil der Prüfung besteht aus einer individuellen mündlichen Wissensprüfung mit insgesamt 5 Fragen aus den Sachgebieten gemäß den Abschnitten 2.2. bis 2.8.

5.2.2 Für diesen Teil der Prüfung sind insgesamt sind 15 min vorgesehen.

6 Kriterien für die Bewertung der Kandidaten

6.1 Projektarbeit

Die Präsentation der Projektarbeit gemäß Abschnitt 5.1 wird nach dem folgenden Punktesystem bewertet.

Analyse des Ausgangszustandes mit Beschreibung der kritischen Problemstellen anhand eines Bestandsplanes des Objektes	max. 20 Punkte
Präsentation von Vorschlägen für die Adaptierung und/oder Umbaumaßnahmen	max. 20 Punkte
Begründung der Planungsentscheidungen	max. 20 Punkte
Präsentation einer Kostenschätzung	max. 15 Punkte

Für eine positive Gesamtbeurteilung dieses Teiles der Prüfung muss ein Kandidat/ eine Kandidatin eine Mindestanzahl von 45 Punkten bei einer maximal möglichen Punkteanzahl von 75 Punkten erreichen.

6.2 Wissensprüfung

Die einzelnen Fragen der Wissensprüfung gemäß Abschnitt 5.2 werden mit jeweils maximal 5 Punkten bewertet. Zur Bewertung muss jede einzelne Frage durch die Prüfer mittels eines Punktesystems von 0 Punkten (Frage überhaupt nicht beantwortet) bis 5 Punkten (Frage vollständig richtig beantwortet) bewertet werden.

Für eine positive Gesamtbeurteilung dieses Teiles der Prüfung muss ein Kandidat eine Mindestanzahl von 15 Punkten bei einer maximal möglichen Punktzahl von 25 Punkten erreichen.

6.3 Gesamtbewertung

Für eine positive Gesamtbeurteilung der Prüfung ist eine Gesamtpunktzahl von 60 Punkten (von 100 möglichen Punkten) zu erreichen; hierbei muss auch die jeweilige Minimalpunktzahl der Einzelprüfungen erreicht worden sein.

Für negativ beurteilte Kandidatinnen bzw. Kandidaten besteht die Möglichkeit die Prüfung zu wiederholen. Dabei ist nur der negativ absolvierte Prüfungsteil zu wiederholen.

7 Ausstellung der Zertifikate

Die erfolgreiche Bewertung der Erstzertifizierungsprüfung gemäß Abschnitt 6.3 ist Voraussetzung für die Ausstellung eines Zertifikates. Zertifikate haben eine Gültigkeit von 3 Jahren.

Für die Ausstellung der Zertifikate gelten die Regelungen der Geschäftsbedingungen der Zertifizierungsstelle.

8 Konformitätszeichen und Aussagen zur Zertifizierung

Mit der Ausstellung des Zertifikates erhält der Inhaber das Recht das Konformitätszeichen „Certified by Austrian Standards“ gemäß Bild 1 in Bezug auf die zertifizierte Kompetenz zu verwenden.



Bild 1 – Konformitätszeichen

Die Kennzeichnung darf auf Visitenkarten, Verkaufsunterlagen, Werbematerialien u. Ä. angebracht werden. Der Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, das Konformitätszeichen nur im Zusammenhang mit der zertifizierten Kompetenz gemäß den Angaben auf dem Zertifikat sowie nur in der in Bild 1 angegebenen graphischen Darstellung zu verwenden.

Der Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, Aussagen in Bezug auf die erfolgte Zertifizierung nur im Zusammenhang mit der zertifizierten Kompetenz gemäß den Angaben auf dem Zertifikat zu treffen.

Kompetenzen für die von AS+C kein Zertifikat ausgestellt wurde, dürfen weder auf die oben beschriebene Art noch in anderer, zur Verwechslung Anlass gebender Weise gekennzeichnet oder bezeichnet werden.

9 Rezertifizierung

9.1 Elemente der Rezertifizierung

Als Voraussetzung zur Verlängerung der Gültigkeit des Zertifikates nach Ablauf von 3 Jahren ist nachzuweisen:

- Vorlage der durch den Antragsteller innerhalb der vorangegangenen 3 Jahre durchgeführten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zum Thema

- Die Teilnahme und den positiven Abschluss eines Re-Zertifizierungsworkshops mit den in Abschnitt 2 definierten inhaltlichen Schwerpunkten mit besonderem Focus auf die neuesten Entwicklungen in den betroffenen Fachgebieten.

9.2 Kriterien zur Verlängerung des Zertifikates

Der Kandidat weist durch die Vorlage der erfolgten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen eine kontinuierliche Erweiterung und Anpassung seines Wissens an den Letztstand dieses Fachgebietes nach.

Der Kandidat weist im Rahmen der Prüfung seine Kenntnisse gemäß den Anforderungen nach 2.2 bis 2.7 nach.

10 Prüfer

10.1 Anzahl

Die Prüfung für die Erstzertifizierung gemäß Abschnitt 5 wird von zwei Prüfern abgehalten und bewertet.

Die Rezertifizierungsprüfung gemäß Abschnitt 9 wird durch einen Prüfer abgehalten und bewertet.

10.2 Kompetenz der Prüfer

Für die von AS+C eingesetzten Prüfer gelten folgende Anforderungen (siehe ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17024).

Prüfer müssen die Anforderungen von AS+C erfüllen, die auf den anzuwendenden Kompetenznormen und anderen relevanten Dokumenten basieren.

Der Auswahlvorgang stellt sicher, dass die einer Prüfung oder Teilen einer Prüfung zugeteilten Prüfer mindestens

- mit diesem Zertifizierungsschema vertraut sind,
- umfassende Kenntnis über die relevanten Prüfungsmethoden und Prüfungsdokumente haben,
- über eine angemessene Kompetenz in dem zu prüfenden Gebiet verfügen,
- flüssig in der schriftlichen und mündlichen Prüfungssprache kommunizieren können und
- frei sind von allen Einflüssen, um unparteiische und nicht diskriminierende Beurteilungen (Bewertungen) erstellen zu können.

Über die oben angeführten allgemeinen Anforderungen hinaus gelten die folgenden Anforderungen bzgl. der fachspezifischen Qualifikation eines Prüfers:

- mindestens 10-jährige Tätigkeit und Erfahrungen im Bereich des Bauwesens im Allgemeinen und im Barrierefreien Bauen im Besonderen.

Die Auswahl der Prüfer obliegt AS+C, diese führt eine Liste der zugelassenen Prüfer (Prüferpool).